

Schulordnung des FG Basel

1. Zweck

Mit vorliegender Schulordnung legt die Schulleitung basierend auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schulvertrags und dem vom Vorstand verabschiedeten Kompetenzreglement die allgemeinen Regeln und Pflichten der Schüler*innen fest. Sie regelt insbesondere Bestimmungen zu den Hausregeln, zum Unterricht, zum Absenzen- und Disziplinarwesen. Sie dienen der Erschaffung eines optimalen Lernumfelds und einer guten Zusammenarbeit. Weitere Ausführungen können in abgeleiteten Ordnungen und Leitfäden näher erläutert werden.

2. Haus- und Verhaltensregeln

Respekt, Sorgfalt und Sicherheit

- Von allen Schüler*innen und Lehrpersonen wird ein respektvoller und toleranter Umgang miteinander erwartet. Anstand, Höflichkeit und Rücksicht erleichtern das Zusammenleben und die Arbeit im Schulbetrieb und fördern das Lernklima. Jede Form von physischer und psychischer Gewalt oder Gewaltandrohung (Tätlichkeiten, Mobbing, Rassismus, Cybermobbing, etc.) wird nicht geduldet. Entsprechende Vorkommnisse müssen der Klassenlehrperson oder der zuständigen Abteilungsleitung unverzüglich gemeldet werden, welche angemessene Massnahmen einleitet (siehe Disziplinarwesen).
- Das Mobiliar und die Arbeitsmaterialien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigte Einrichtungen, Gerätschaften oder Arbeitsmaterialien werden den Verursachern in Rechnung gestellt.
- In den Gängen und Zimmern, aber auch in den Aussenanlagen, ist alles zu unterlassen, was den Unterricht stören, Mitmenschen gefährden oder Einrichtungen und Gebäude beschädigen könnte.
- Zur Aufklärung von Verstössen und zur Abschreckung werden weite Teile des Schulareals und der Schulräumlichkeiten videoüberwacht.

Elektronische Geräte

- Das Erdgeschoss gilt als Primarschule, weshalb der Gebrauch von privaten Smartphones und Tablets für alle Schüler*innen im ganzen Erdgeschoss, den Turnhallen und dem Pausenplatz während dem Schulbetrieb nicht erlaubt ist.
- Weitere Smartphone-Verbotzonen können in der Schule signalisiert sein.
- Private Smartphones und Tablets sind grundsätzlich während der Unterrichtszeit und insbesondere bei Prüfungen nicht erlaubt und auf Flugmodus zu stellen. Sie gelten nicht als Ersatz für Taschenrechner und andere Hilfsmittel. Sie dürfen von den Lehrpersonen für die Dauer des Schulbetriebs eingezogen werden. Ausnahmen der Nutzung im Unterricht erteilt die jeweils unterrichtende Lehrperson.

- Das Filmen, Fotografieren und Erstellen von Tonaufnahmen ist im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal ohne Einwilligung der Schule und den Betroffenen verboten.
- Ab dem 10. Schuljahr (Klasse G4) ist ausserhalb der Unterrichtsstunden der Gebrauch von privaten Smartphones unter Berücksichtigung der oben genannten Ausnahmen erlaubt.

Kleidung

Die Schule ist ein Ort des Lernens, Arbeitens, konfliktfreien Zusammenseins und der jugendlichen Persönlichkeitsentwicklung. Von den Schüler*innen und den Angestellten wird daher eine rücksichtsvolle und angemessene Kleidung erwartet, welche folgende Kleidungsstücke ausschliesst:

- Sportkleidung wie Jogginghosen (ausgenommen sind modische «Trainerhosen» ohne Sportzweck), Trainingsanzüge oder Trikots, Leggings ohne Rock und Sportshorts ausserhalb der Sportlektionen
- Strandbekleidung und Strand- oder Badeschuhwerk
- sichtbare Unterwäsche (z.B. durch Ausschnitt oder tiefliegende Hosen)
- bauchfreie und trägerlose Kleidung
- Kleidung mit Tarnmuster
- Kleidung mit provozierenden politischen Statements oder drogenverherrlichenden Statements
- Kopfbedeckungen im Unterricht (ausgenommen religiöse Kleidungsstücke)

Lehrpersonen können von Schüler*innen für bestimmte Anlässe (Theaterstücke, Konzerte usw.) Kleidungsstile festlegen.

Schulareal & Pausen

- Auf dem ganzen Schulareal ist Ordnung zu halten. Abfälle gehören in die Abfalleimer.
- In den Pausen stehen den Schüler*innen verschiedene Aufenthaltsmöglichkeiten offen. Als offizielle Pausenzonen gelten: Pausenhof „vorne“ und „hinten“ und der Flur im Erdgeschoss.
- Renn-, Fang- und Ballspiele dürfen nur auf dem Pausenhof gespielt werden. Die Tischtennistische dürfen nicht mit schweren Fuss- oder Basketbällen bespielt werden. Es können besondere Regeln aufgestellt werden, wann welche Klassen welche Spielangebote nutzen darf.
- Während der Unterrichtszeit und in den Schulpausen ist das Umherfahren auf dem Schulareal mit Velos, Rollbrettern, Rollschuhen, Kick-boards, usw. nicht erlaubt.
- Das Fahren innerhalb des Gebäudes ist immer mit allen Fahrzeugen verboten.
- Die Schüler*innen der Basis und Primarstufe bis PR4 müssen in der grossen Pause das Gebäude verlassen. Bei Schlechtwetter oder beim Besuch der Bibliothek dürfen sie den Flur im Erdgeschoss verwenden.
- Schüler*innen ab der G4 (Gymnasium) dürfen das Schulareal in der grossen Pause verlassen oder sich in den oberen Stockwerken und auf der Dachterrasse aufhalten. Dort sind das

Betreten der Brüstungen und das Rauchen strikt untersagt. Beim Verlassen des Schulareals muss der vorgeschriebene Rayon eingehalten werden.

- Die Benützung des Lifts ist den Schüler*innen ohne Begleitung nicht gestattet. Beeinträchtigte Schüler*innen können eine Liftnutzung mit der Schule mit Schlüsseldepot vereinbaren.
- Ab 16 Uhr steht der Spielplatz der Öffentlichkeit als Spiel- und Erholungsraum zur Verfügung.

Mensa

- Die Mensa steht allen Schüler*innen und Lehrpersonen sowie auch externen Gästen offen. Die Öffnungszeiten sind an der Eingangstür angeschlagen. Der Kiosk in der Mensa ist in der grossen Pause geöffnet. Die Mensa dient aber nicht als Aufenthaltsraum.
- Foodwaste wird mit zurückhaltenden Schöpfportionen reduziert. Ein mehrfaches Nachfassen ist erlaubt und im Preis inbegriffen. Fleischlose Gerichte werden gefördert und mindestens einmal pro Woche wird ein veganes Gericht angeboten.
- Das Mensateam kann über Nahrungsmittelunverträglichkeiten informiert werden. Individuell wird geprüft, ob und wie die spezielle Diät angeboten werden kann. Zur besseren Kontrolle können Essens-Badges mit den Diätangaben ausgestellt und jeweils dem Mensapersonal vorgezeigt werden.
- Die Mittagessen in der Mensa sind je nach Schulstufe zusätzlich zu bezahlen (siehe Preisliste). Die Schüler*innen können sich jeweils für ein ganzes Schuljahr und Wochentage anmelden oder die Mittagessen vor Ort bezahlen.
- Beim Verlassen der Mensa bringen die Schüler*innen das Geschirr zur Geschirrablage und die Abfälle in die Abfallbehälter.
- Bestimmte Lehrpersonen haben während den Mittagessen eine Aufsichts- und Vorbildfunktion.
- Die Kinder der FG Basis und FG Primar betreten und verlassen die Mensa immer zusammen mit einer Lehr- oder Betreuungsperson.

Rauchen, Alkohol und andere Drogen

- Auf dem ganzen Schulareal inklusive Spielplatz ist im Sinne des Jugendschutzes das Rauchen grundsätzlich verboten.
- Schüler*innen, Angestellten und Besuchern des FG Basels ist ab dem 10. Schuljahr (Klasse G4) und dem Erreichen des 16. Altersjahres das Rauchen ausschliesslich in der dafür definierten Zone erlaubt. Für alle anderen gilt ein generelles Rauchverbot, insbesondere auch in Lagern und auf Ausflügen/Besichtigungen.
- Für Feste und andere besondere Anlässe kann die Schulleitung die Raucherzonen anpassen.
- Im Sinne des Jugendschutzes ist Alkohol für die Schüler*innen auf dem Schulareal, in Lagern und auf Reisen verboten. Bei Anlässen und Aktivitäten können die verantwortlichen Lehrpersonen oder die Schulleitung für Schüler*innen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, Ausnahmereinbarungen treffen.

- Jeglicher Umgang mit illegalen Substanzen und Drogen, einschliesslich Cannabis, ist auf dem ganzen Schulareal, in Lagern und auf Reisen jederzeit verboten.
- Das Mitbringen, der Konsum, der Tausch oder Handel, oder die Weitergabe von Drogen an andere Schüler*innen hat eine schriftliche Verwarnung zur Folge und kann zur strafrechtlichen Anzeige durch die Schule und in gravierenden Fällen zum fristlosen Schulverweis führen.
- Bei begründetem Verdacht auf Drogenbesitz, Drogenkonsum, Tausch, Handel oder Weitergabe von Drogen, ist jede Lehrperson sowie die Schulleitung befugt, betroffene Schüler*innen zu durchsuchen. Vorgefundene Drogen sowie drogenverdächtige Gegenstände werden eingezogen. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall über den Vorfall informiert.

Anfahrt & Parken

- Die Schule soll wenn immer möglich mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Verkehr erreicht werden. Sie liegt gut erschlossen zwischen den Linien 14, 36 und 37.
- Fahrräder und Motorräder müssen im Unterstand abgestellt werden. In der nahen Umgebung des Schulhauses, wo sich viele Personen als Fussgänger aufhalten, ist beim Fahren besondere Vorsicht geboten. Auf dem Pausenplatz ist das Umherfahren verboten.
- Volljährige Schüler*innen, welche mit dem eigenen Auto zur Schule kommen, haben kein Anrecht auf einen Parkplatz auf dem Schulareal. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein eines Platzes kann eine Vermietung eines Einstellplatzes genehmigt werden.
- Die Zufahrt mit dem PKW auf den Pausenhof über die Autobahnbrücke (Scherkesselweg) ist gemäss offizieller Verkehrsbeschilderung nur für den Gütertransport (Lieferungen, Handwerker, Reinigungsdienste) und nicht den Zubringerdienst gestattet. Die Polizei stellt bei festgestellten Vergehen entsprechende Bussen aus.
- Grundsätzlich empfiehlt die Schule für Basis und Primarschüler*innen die Erfahrung eines Schulwegs von mindestens 10 Minuten zu Fuss. Das Parkieren von PKW sollte entsprechend mit etwas Abstand in der Karl-Jaspers-Allee oder in der Gellertstrasse erfolgen. Beim Aussteigenlassen vor der Autobahnbrücke ist unbedingt auf die Halteverbotsregelung in Kreuzungen und Kurven zu achten. Auf der Webseite ist eine Visualisierung der Regelung veröffentlicht.

3. Regeln zum Unterricht und Lernen

Unterrichtssprache

- Die Unterrichtssprache ist Hochdeutsch. Davon ausgenommen sind der Fremdsprachenunterricht und der Immersionsunterricht von Fächern in englischer Sprache.
- Es wird eine Zweisprachige Matur angeboten. Dafür ist der Besuch des Immersionsunterrichts auf der Sek-II-Stufe über vier Schuljahre erforderlich.

- Schüler*innen mit Problemen, der Unterrichtssprache zu folgen, können befristet von einer Leistungsüberprüfung in den betroffenen Fächern befreit werden. Davon ausgenommen sind die beiden abschliessenden Maturprüfungsjahre.

Essen und Trinken im Unterricht

- Während des Unterrichts ist das Einnehmen von Speisen untersagt. Kaugummis und Bonbons sind verboten. Davon ausgenommen ist Traubenzucker.
- Im Interesse der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ist das Zusichnehmen zucker- und koffeinhaltiger Getränke im Unterricht verboten. Wasser ist erlaubt, insbesondere an heissen Schultagen.
- Bei Schüler*innen und Lehrpersonen mit gesundheitlichen Problemen (z.B. Diabetes) können Ausnahmen genehmigt werden.

Spezialprogramme und Anlässe

- Zum Schulkonzept gehört neben dem akademischen Programm (Unterricht) eine Anzahl unterschiedlicher Aktivitäten, Anlässe, Konzerte, Lager, Theateraufführungen und Spezialwochen mit Spezialprogrammen.
- Grundsätzlich ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten neben dem Unterricht für alle Schüler*innen des FG Basel Pflicht, da sie fester Bestandteil des Ausbildungsprogrammes sind. Abwesenheiten werden als Absenzen gewertet und müssen entsprechend entschuldigt werden.

Lager, Reisen und Exkursionen

- Die Schule führt während der Unterrichtszeit Lager und Reisen durch. Die Regeln der Schule gelten für die gesamte Dauer einer solchen Aktivität und den Anweisungen der begleitenden Lehrpersonen ist Folge zu leisten. Diese können für die Aktivität besondere Regeln beschliessen. In Ausnahmefällen kann eine Reise auch an Wochenendtagen stattfinden.
- Flugreisen sind während der obligatorischen Schulzeit nicht erlaubt. Ausnahmen sind obligatorische Sprachreisen (z.B. nach England). Für Reisen in der Sek-II-Stufe (Gymnasium) kann die Klasse Flugreisen unternehmen, wenn 2/3 der Schüler*innen einverstanden sind. Die Schulleitung empfiehlt aus ökologischen Gründen Reisen per Bahn.
- Maturreisen sind auf Europa beschränkt.
- Für Reisen und Exkursionen können Zusatzkosten entstehen, die in Rechnung gestellt werden. Versicherungen sind Sache der Teilnehmer und eventuelle Annullationskosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

Sporthalle und Spezialräume

- Spezialräume wie die Sporthalle, Werkstätten oder Laboratorien dürfen nur in Begleitung einer Lehrperson betreten werden. Ausnahmen oder die Ausleihe von Schlüsseln müssen schriftlich vereinbart werden.
- In den Spezialräumen gelten für die Sicherheit jeweils besondere Nutzungsbedingungen und Vorschriften, die befolgt werden müssen.

Kommunikation

- Bei Eintritt in die 5. Primarklasse erhalten alle Schüler*innen einen Office 365 Zugang. Er beinhaltet das Office 365 Paket mit den gängigen Office-Programmen. Die Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Beim Austritt aus dem FG Basel werden der Zugang zum Office 365 und alle gespeicherten Dateien gelöscht.
- Die interne Kommunikation, Klassenorganisation und Zusammenarbeit zwischen den Schüler*innen und Lehrpersonen erfolgen prioritär per TEAMS. Kanäle und Dateiablagen können jeweils per Schuljahresende von der Schulleitung gelöscht werden.
- Aktuelle Informationen zur Gesamtschule können per Infoscreen, analogem Anschlag oder dem internen TEAMS Kommunikationskanal «Schulinformationen» veröffentlicht werden.
- Die Kommunikation zwischen den Eltern und der Schule erfolgt per E-Mail oder Postversand.
- Die Schüler*innen der Sek-I-Stufe sind verpflichtet, ihre Mail- und TEAMS-Nachrichten mindestens einmal pro Schulwoche zu überprüfen.
- Die Schüler*innen der Sek-II-Stufe sind verpflichtet, ihre Mail- und TEAMS-Nachrichten täglich zu überprüfen.
- Die Schule rät von Klassenchats via Drittanbieter (z.B. Whatsapp) ab und initiiert solche Kommunikationsplattformen nicht.
- Dem Empfang können telefonisch oder per Mail Krankmeldungen gesendet werden oder allgemeine Fragen zum Schulbetrieb gestellt werden. Über die Telefonnummer des Empfangs ist zudem die Schulleitung erreichbar oder es können Termine vereinbart werden. Es gelten die auf der Webseite publizierten Öffnungszeiten des Empfangs.
- Die Klassenlehrpersonen stehen den Eltern für Fragen zu allgemeinen Schulleistungen und der Klassenorganisation per Mail zur Verfügung. Ist ein Kontakte etabliert, können auch telefonische Austausche erfolgen. Das FG Personal bearbeiten Anfragen zwischen von 8 bis 17 Uhr.
- Die einzelnen Fachlehrpersonen stehen den Eltern für Fragen zu Schulleistungen im betreffenden Fach per Mail zur Verfügung. Ist ein Kontakte etabliert, können auch telefonische Austausche erfolgen. Das FG Personal bearbeiten Anfragen zwischen von 8 bis 17 Uhr.

Lehrmittel und Unterlagen

- Die Schule stattet die Schüler*innen mit geeigneten Lehrmitteln aus. Ausgehändigte Lehrbücher sind sorgfältig zu behandeln. In gewissen Fächern werden die Lehrmittel leihweise ausgehändigt und müssen der Schule in adäquatem Zustand wieder zurückgegeben werden.
- Mutmasslich beschädigte oder fahrlässig verlorene Lehrmittel werden in Rechnung gestellt. Ersatzlehrmittel können kostenpflichtig bezogen werden.
- Der rechtzeitige Ausdruck oder das Kopieren von individuellen Schulunterlagen (Hausaufgaben, Projekte, Abschlussarbeiten) müssen die Schüler*innen selbst planen und privat erledigen. Im 1. Obergeschoss vor dem Empfang steht in der Schule ein Kopiergerät (Münzautomat) zur Verfügung.
- Der Empfang führt keine Druckaufträge von Schüler*innen aus.

Elektronische Arbeitsgeräte

- Der Einsatz von privaten (BYOD – bring your own device) Notebooks der Schüler*innen anstelle der von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte ist im Unterricht der Sek-I-Stufe, bei dem die ganze Klasse mit einem Notebook arbeitet, erlaubt. Der Einsatz von privaten (BYOD) elektronischen Arbeitsgeräten der Schüler*innen wie Notebooks und Tablets ist für die Erstellung von individuellen Notizen im Unterricht der Sek-II-Stufe erlaubt. In der Primarstufe ist der Einsatz von privaten Geräten nicht erlaubt. Der digitale Unterricht findet in der Primarstufe ausschliesslich auf Geräten der Schule statt.
- Damit private, elektronische Arbeitsgeräte (BYOD) den Unterrichtsanforderungen garantiert genügen, erstellt das FG eine Geräteempfehlung. Geräte, welche die festgehaltenen Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht verboten, die reibungslose Beteiligung am Unterricht kann allerdings nicht gewährleistet werden. Die Schüler*innen sind selbst verantwortlich, dass ihre BYOD für den Unterricht tauglich sind. Mit dem Unterricht nicht kompatible Hardware ist kein akzeptierter Entschuldigungsgrund für das nicht Nichtablegen von Leistungsüberprüfungen. Das FG bietet bei Bedarf kostengünstig gebrauchte Notebooks zum Kauf an.
- Lehrpersonen dürfen in ihrem Unterricht Einschränkungen für den Gebrauch von Geräten aller Art jederzeit erlassen. Während Prüfungen wird der erlaubte Einsatz von Hilfsmitteln jeweils von der Lehrperson bestimmt.
- Smartphones gelten nicht als Arbeitsgeräte und werden während der obligatorischen Schulzeit vom Beginn der ersten Morgenstunde bis zum Unterrichtsschluss eingezogen oder sichergestellt. In der Sek-II-Stufe können Smartphones von der jeweils unterrichtenden Lehrperson eingezogen werden oder sind andernfalls unsichtbar zu halten und auf Flugmodus zu stellen.
- Die Schüler*innen sind für den Unterhalt ihrer privaten, elektronischen Arbeitsgeräte selbst verantwortlich. Die Schule stellt Sprechstunden für einen IT-Support zur Verfügung.
- Die Schule stellt den Schüler*innen der Sek-I-Stufe bei Bedarf ein elektronisches Arbeitsgerät zur Verfügung, das von der Schule gewartet wird. Dazu wird ein Leih- und Nutzungsvertrag

unterzeichnet. Verstösse gegen den Leihvertrag oder unsachgemässe Nutzung können zum Entzug führen.

- Die Schüler*innen sind für geliehene, elektronische Geräte verantwortlich. Beschädigte oder verlorene Geräte werden in Rechnung gestellt.

Pädagogische Spezialvereinbarungen

- **Chancengleichheit:** Schüler*innen mit einer längeren medizinisch attestierten Einschränkung können einen Nachteilsausgleich erhalten. Dieser enthält Massnahmen zur Anpassung der Prüfungsbedingungen und ist in jedem Fall nur befristet gültig. Die geforderten Prüfungsanforderungen können hingegen nicht angepasst werden. Anträge für einen Nachteilsausgleich werden aus Datenschutzgründen über das Sekretariat der Schulleitung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht (ärztliches Attest und Empfehlung Fachstelle).
- **Individuelle Lernziele:** Für einen Fachbereich oder ein Fach können individuelle Lernziele festgelegt wurden. Die Leistungen für einen Fachbereich oder ein Fach wird mit einer Note und allenfalls einem gesonderten Bericht ausgewiesen, welche sich auf die individuellen Lernziele beziehen. Dies ist wird im Zeugnis vermerkt.. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schüler*innen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.
- **Begabungs- und Begabtenförderung:** Zur Förderung einzelner Schüler*innen können besondere Vereinbarungen über die Befreiung oder Änderung einzelner Fächer getroffen werden, sofern die Stundenplanung dies ermöglicht.
- **Sportdispensation:** Gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFÖG) ist der Sportunterricht obligatorisch – auch am FG Basel. Mit einer Verbands- oder Trainerempfehlung, einer Swiss Olympic Card oder dem Ausweis über ausgedehnte Trainingszeiten können abweichende Vereinbarungen jeweils für ein Schuljahr befristet genehmigt werden.
- **Dispensation:** Über die Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer entscheidet die Schulleitung im Rahmen übergeordneter Vorgaben. Sie ist berechtigt, die zur Abklärung der Gründe notwendigen Unterlagen zu verlangen. Dispensationen können jeweils maximal für ein Schuljahr genehmigt werden. Es können schulische Leistungen als Kompensation verlangt werden.

Unterstützung

- Zur Unterstützung bietet die Schule zusätzlichen Privatunterricht in den einzelnen Fächern an (FG Lernfit) oder eine persönliches Coaching. Zeitpunkt und Umfang werden individuell vereinbart. Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Schule statt und wird separat verrechnet.
- Die Schule organisiert bei grösserer Nachfrage für einzelne Fächer zusätzliche Unterstützungskurse für Lerngruppen oder Freizeit- und Sportkurse (FG Akademie).

- Von der 5. Primarklasse bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit stellt das FG den Schüler*innen eine inbegriffene, persönliche Lernbegleitung zur Seite. Die persönlichen Treffen finden ausserhalb des Unterrichts statt und werden individuell vereinbart.

Absenzen und Beurlaubungen

- Die Schüler*innen sind gemäss Schulgesetz und Schulvertrag zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Eine Vertragsverletzung liegt vor, wenn mehr als 20% des Unterrichts verpasst wurde (AGB 3.2). Unterrichten und Lernen im Klassenverband setzt von allen Beteiligten ein gewisses Mass an Disziplin und Rücksichtnahme voraus. Nur wenn immer möglichst viele Schülerinnen und Schüler anwesend sind, ist ein kontinuierliches Arbeiten und Voranschreiten im Stoff möglich und die Lehrpersonen können ihren Lehrauftrag erfüllen. Verspätet im Unterrichtsraum Eintreffende stören die Aufmerksamkeit und Konzentration und behindern so mögliche Lernfortschritte.
- Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation. Dazu gehört das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass. Als Verspätung gilt das verspätete Eintreffen im Unterricht oder an obligatorischen Schulanlässe. Absenzen und Verspätungen werden in der Schulverwaltungsplattform erfasst. Sie können innert acht Tagen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen begründet und entschuldigt werden. Für die Entschuldigung längerer Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis notwendig. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden auf dem jeweiligen Jahreszeugnis ausgewiesen und geben Auskunft über die Anwesenheitsdisziplin der betreffenden Schüler*innen.
- Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:
 - a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist
 - b) dringende Arztkonsultationen
- Längere Absenzen aus gesundheitlichen Gründen und entsprechende, schulische Massnahmen müssen mit der Schulleitung vereinbart werden.
- Erziehungsberechtigte können für Schüler*innen über das „FG Journal“ Beurlaubungen vom Unterricht beantragen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schulpflicht werden Urlaube nur in geringem Umfang genehmigt. Als valable Urlaubsgründe gelten am FG insbesondere die Bereiche Familie, Talentförderung und Gesundheit. Des Weiteren können Beurlaubungen für Wohnungswechsel, Amtstermine oder Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst oder besondere religiöse Feiertage beantragt werden. „Verlängerungen“ von Schulferien sind möglichst zu vermeiden. Eintägige Urlaube genehmigt die Klassenlehrperson, längere die Schulleitung. Die Gesuche müssen spätestens drei Wochen vor Urlaubsantritt eingereicht werden. Kurzfristige Abmeldungen von Schulanlässen können zu Stornierungskosten führen.
- Die von Urlauben betroffenen Schüler*innen sind selbst für das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs und die Organisation allfälliger Nachholprüfungen verantwortlich. Urlaube zählen nicht als Absenz und erscheinen entsprechend nicht im Zeugnis. Urlaube führen nicht zu anteiligen Rückerstattungen von Schulgeldern.
- Ab 3 unentschuldigten Absenzen erfolgt eine entsprechende Mahnung der betroffenen Schüler*innen durch eine Meldung der Klassenlehrperson an die Erziehungsberechtigten.

- Ab 9 unentschuldigter Absenzen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung, die den Erziehungsberechtigten zugestellt wird. Es werden entsprechende disziplinarische Massnahmen eingeleitet, die zum Schulausschluss und der Vertragsauflösung führen können, siehe Disziplinarwesen.

Disziplinarwesen

- Das FG Basel stellt mit der Schulordnung übergeordnete Regeln auf und Lehrpersonen können in ihrem Unterricht weitere Regeln erlassen, um eine möglichst förderliche Lernatmosphäre zu schaffen. Von den Schüler*innen wird die Einhaltung dieser Regeln erwartet. Die Nichteinhaltung hat Konsequenzen.
- Disziplinarische Probleme werden von der betreffenden Fachlehrperson im Unterricht direkt angegangen. Schüler*innen, die den Unterricht trotzdem stören, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen und andere in ihrem Lernen behindern. Bei fortbestehenden Problemen koordiniert die Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulleitung weitere Massnahmen. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Schulordnung behält sich die Schulleitung das Recht vor, disziplinarische Massnahmen zu ergreifen und schriftlich zu verwarnen (z.B. temporärer Schulausschluss). Die Massnahmen stehen in Verhältnis zur Schwere und Anzahl der Verstösse und können zum Beispiel Verweise, Elterngespräche, Nachsitzen, soziale Dienste oder zeitweise Ausschlüsse vom Unterricht umfassen, um die förderliche Lernatmosphäre in der Klasse wieder herzustellen. Zeigen diese Massnahmen keine Wirkung, leitet die Schulleitung die Auflösung des Schulvertrags ein.
- Das Verfahren für disziplinarische Angelegenheiten verläuft nach einem standardisierten Leitfaden und basiert auf einem pädagogischen Konzept. Dieses Dokument steht allen Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten zur Verfügung und kann bei Interesse beim Sekretariat eingeholt werden.
- Verordnete Massnahmen der Schulleitung werden, wenn immer möglich, vertraulich behandelt und nur den Betroffenen kommuniziert.

Prüfungen und Zeugnisse

- Die schulischen Leistungen der Schüler*innen werden ab der 3. Primarklasse durch die Fachlehrpersonen mit Noten bewertet. Die Notengebung einer Leistungsüberprüfung liegt in der Kompetenz der jeweiligen Fachlehrperson. In einer Notenordnung werden detailliertere Bestimmungen festgehalten.
- Für entschuldigte, verpasste Prüfungen wird ein Nachholtermin angeboten. Dieser findet in der Regel am Mittwochnachmittag nach der Rückkehr von der Absenz statt.
- Es können für bestimmte Schulstufen Einschränkungen der Nachholregelungen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang können verpasste Prüfungen in Form andersartiger Semesterprüfungen nachgeholt werden.
- Eine Prüfung wird in der Regel bis spätestens nach zwei Wochen korrigiert und die Noten in die Schulverwaltungssoftware eingetragen. Die Rückgabe der Prüfungen kann bei offenen Nachholprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Eine Prüfung ist die Überprüfung eigenständiger Leistungsfähigkeit und kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden (z.B. Schriftlicher Test, mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Vortrag usw.). Die Termine der Leistungsüberprüfungen werden jeweils für ein Semester festgelegt. Die Fachlehrperson bestimmt die Art der Leistungsüberprüfung, deren Gewichtung und welche Hilfsmittel für eine Prüfung erlaubt sind. Bei Unsicherheit sollen Schüler*innen bei der Fachlehrperson nach den erlaubten Hilfsmitteln fragen.
- Die Verwendung von nicht genehmigten Hilfsmitteln und das nicht deklarierte Verwenden fremder Leistungen oder Texte ist nicht erlaubt (Zitierregeln, Plagiat, Ghostwriting). Antworten von künstlichen Intelligenzen gelten als fremde Leistungen und müssen, falls sie als Hilfsmittel erlaubt sind, entsprechend deklariert werden. Betrug oder Betrugsversuche werden am FG Basel nicht toleriert. Entsprechend unredliches Verhalten wird mit Notenabzug oder Annullierung der Prüfung geahndet.
- Bei schriftlichen Arbeiten gilt das Eigenständigkeitsprinzip. Fachlehrpersonen dürfen zusätzlich eine Eigenständigkeitserklärung der betreffenden Schüler*innen verlangen.
- Das FG Basel stellt als Bestätigung der erbrachten schulischen Leistungen Zeugnisse aus, die mit der Zeugnispraxis der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kompatibel sind.

Die vorliegende Schulordnung wurde von der Schulleitung in der Sitzung vom 11. September 2023 beschlossen und ersetzt alle älteren Regelungen zum gleichen Sachverhalt (insb. das Dokument „Hausordnung“).